Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
8 RV 985/62

Verkündet
am 27.Februar 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,
Bundesrichter P e t e r s e n und
Bundesrichter Dr. R o t t m a n n
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. R h o d e und
Bundessozialrichter R e i s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. August 1962 insoweit aufgehoben, als die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 7. Dezember 1961 zurückgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/M. vom 7. Dezember 1961 aufgehoben. Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts wird insoweit aufrechterhalten, als der Rechtsstreit an das Landgericht Frankfurt/M. verwiesen worden ist.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei einem Fliegerangriff verschüttet worden und hat eine Gehirnquetschung erlitten. Er bezieht deswegen Rente eines Erwerbsunfähigen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Vor dem Verwaltungsgericht klagte er gegen seine ehemalige Dienstherrin, die Stadt Frankfurt/M., - er ist ein früherer, jetzt im Ruhestand lebender Gewerbeoberlehrer -, ihm nicht nur Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen, sondern auch aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge zu gewähren. Das Verwaltungsgericht Frankfurt/M verurteilte die Stadtverwaltung, dem Kläger rückwirkend und für die Zukunft einen 60 %igen Unfallausgleich zu zahlen.

Durch Bescheid vom 17. Januar 1961 brachte das Versorgungsamt gemäß 65 Abs. 1 BVG wegen des Unfallausgleichs auf Grund des Beamtenrechts die Versorgungs- . bezüge auch für die Vergangenheit teilweise zum Ruhen und berechnete eine Überzahlung in Höhe von 5.010,- DM. Es forderte und erhielt diesen Betrag als Ersatzanspruch von der Stadtverwaltung Frankfurt/M. Mit dem Widerspruch hat der Kläger zunächst die Berechnungen bei der Ermittlung des ruhenden Rentenbetrags angezweifelt und sodann gebeten, ihm von der Nachzahlung einen Betrag von 1.590,- DM zu belassen, weil er in dieser Höhe Auslagen im Rechtsstreit über seine beamtenrechtlichen Bezüge gehabt habe und der Versorgungsfiskus durch das vom Kläger erstrittene Urteil die Zahlung von Versorgungsgebührnissen einspare. Durch Bescheid vom 28. April 1961 ist der Widerspruch zurückgewiesen worden, weil die Berechnung im Bescheid vom 17. Januar 1961 zutreffe; die Aufwendungen für das Verwaltungsstreitverfahren könnten von dem zu erstattenden Betrag nicht abgesetzt werden. Nach der Rechtsmittelbelehrung war gegen diesen Bescheid die Klage beim Sozialgericht (SG) Frankfurt/M. zulässig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Mit der Klage hat der Klager beantragt, ihm von der Zahlung der Stadt Frankfurt an das Versorgungsamt seine Prozeßkosten von 1.590,01 DM zu erstatten, weil er den Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht, wenn auch nicht im Auftrag, so doch als Geschäftsführer ohne Auftrag, aus seinem besonderen öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zum Versorgungsamt heraus geführt habe. Auf den Antrag des Beklagten, den Rechtsweg zu den Sozialgerichten für unzulässig zu erklären, hat der Klager erklärt, er wolle die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht nicht beantragen. Durch Urteil vom 7. Dezember 1961 hat das SG die Klage abgewiesen, weil es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreit handele; über die Höhe der Rente nach dem BVG bestehe kein Streit; die Geschäftsführung im Auftrag oder ohne Auftrag aber begründe einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch, über den die Sozialgerichte nicht zu entscheiden hätten.

Der Kläger hat mit der Berufung ua gerügt, es liege ein wesentlicher Verfahrensmangel vor; er hat hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht beantragt. Durch Urteil vom 22. August 1962 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen, den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an das Landgericht Frankfurt/M. verwiesen und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Es hat ausgeführt, das Verfahrendes SG leide deshalb an einem wesentlichen Mangel, weil dieses Gericht nicht auf die Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes, nämlich die mögliche Unzulassigkeit des Rechtsweges, hingewiesen habe; der Kläger habe somit einen Verweisungsantrag nicht stellen können. Im übrigen habe das SG zu Recht entschieden, daß vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Rechtsweg nicht gegeben sei. Der Rechtsstreit habe deswegen an das Landgericht verwiesen werden müssen; der Beklagte müsse die Kosten des Verfahrens tragen, weil er zu Unrecht in der Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheides zum Ausdruck gebracht habe, der Rechtsweg zu den Sozialgerichten sei auch insoweit zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

lässig, als der Kläger die ihm im Verwaltungsgerichtsverfahren entstandenen Kosten erstattet haben wollte. Damit habe der Beklagte den Kläger zur Erhebung der Klage veranlaßt.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt zu erkennen:

"Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen,"

hilfsweise,

"das angefochtene Urteil wird insoweit geändert, als die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht und die Kostenentscheidung aufgehoben werden,"

hilfsweise,

"das angefochtene Urteil wird insoweit geändert, als die Entscheidung über die Kosten aufgehoben wird,"

hilfsweise,

"das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/M. vom 7. Dezember 1961 werden aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landgericht Frankfurt/M. verwiesen,"

hilfsweise,

"das angefochtene Urteil wird aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Hessische Landessozialgericht zurückverwiesen."

Er rügt mit näherer Begründung wesentliche Mängel des Verfahrens, weil das LSG zu Unrecht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem SG angenommen habe. Das Berufungsgericht habe aber auch gegen die Vorschrift des § 52 SGG dadurch verstoßen, daß es die Berufung des Klägers zurückgewiesen und sodann den dadurch erledigten Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen habe. Ferner rügt er, die Entscheidung über die Kosten sei unrichtig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Kläger beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Seines Erachtens ist das Urteil des LSG zutreffend; es leide nicht an einem echten Widerspruch in sich und verstoße auch nicht gegen § 52 SGG, wenn es zunächst die Berufung zurückgewiesen und sodann den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen habe.

Die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Der Beklagte ist durch das angefochtene Urteil beschwert, weil das Berufungsgericht entgegen seinem Antrag das Rechtsmittel des Klägers nicht als unzulässig verworfen, sondern als zulässig angesehen und den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen hat. Er rügt eine Verletzung des § 52 SGG. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift verweist ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit, wenn es den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, in dem Urteil, in welchem es dies ausspricht, zugleich auf Antrag des Klägers, der auch hilfsweise gestellt werden kann, die Sache an das Gericht des 1. Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Hier hat das LSG die Klage vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit deshalb nicht für zulässig erachtet, weil nicht über eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung (§ 51 Abs. 1 SGG), sondern darüber zu entscheiden sei, ob der Kläger als Versorgungsberechtigter aus seiner Stellung zum Versorgungsamt durch den Rechtsstreit über seine beamtenrechtlichen Bezüge ein Geschäft der Versorgungsverwaltung geführt habe. Auch wenn dem Kläger darin gefolgt wird, daß er seinen Anspruch aus seinem Versorgungsrechtsverhältnis und einer bestehenden oder vermeintlichen Pflicht herleitet, dem Versorgungsamt vermeidbare Leistungen zu ersparen, so kann die geltend gemachte Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

stattung von Aufwendungen schon deshalb nicht den " Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung " (§ 51 Abs. 1 SGG) zugerechnet werden, weil sie nicht zu dem vom BVG geregelten Aufgabengebiet der KOV gehört. Deshalb haben die beiden Vorinstanzen zu Recht entschieden, daß der geltend gemachte Anspruch nicht durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entschieden werden muß. Das LSG hat bei seiner Entscheidung aber nicht berücksichtigt, daß das SG die Klage abgewiesen hatte, weil nach seiner Auffassung der Rechtsweg nicht gegeben gewesen und ein Verweisungsantrag nicht gestellt worden sei. Wenn das Berufungsgericht durch den ersten Satz seines Urteils die Berufung des Klägers zurückgewiesen hat, so hat es diese Klagabweisung bestätigt. Es durfte aber, nachdem der Kläger hilfsweise den Antrag auf Verweisung gestellt hatte, eine solche Prozeßentscheidung nicht mehr fällen, sondern hätte durch sein Urteil lediglich aussprechen müssen, daß der Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen wird (§ 52 Abs. 3 SGG.). Insoweit hat der Beklagte zutreffend einen Verstoß gegen § 52 SGG gerügt.

Dieser Verstoß ist auch ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Denn die Vorschrift des § 52 Abs. 3 SGG ist eine zwingende Verfahrensvorschrift, die aus rechtsstaatlichen Gründen im öffentlichen Interesse erlassen ist (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 6 Nr. 28). Sie beruht auf dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Justiz, was insbesondere noch in der Regelung über die Rechtshängigkeit und über die Wirkung der Klagerhebung hinsichtlich der Wahrung einer Frist zum Ausdruck kommt (§ 52 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGG). Gegen diesen Grundsatz hat das LSG dadurch verstoßen, daß es - wenn auch durch eine Prozeßabweisung - durch den ersten Satz seines Urteils den Rechtsstreit beendigte und dem Landgericht die Möglichkeit nahm, überhaupt tätig zu werden, weil die Klagabweisung bestätigt war.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Da bereits die Rüge durchgreift, das LSG habe § 52 Abs. 3 SGG verletzt, braucht nach der Rechtsprechung des BSG (SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122) nicht auf die weitere Rüge eingegangen zu werden, das Berufungsgericht habe Mängel im Verfahren der 1. Instanz unzutreffend beurteilt (vgl. dazu BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 8 Nr. 40).

Hiernach liegt einer der gerügten Mängel des Verfahrens vor, die Revision ist somit statthaft. Da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, ist sie zulässig. Das Rechtsmittel ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die Vorschrift des § 52 Abs. 3 SGG richtig angewandt hätte (BSG 2, 197 ff., 201).

Der Rechtsstreit ist zur Entscheidung reif. Wie bereits dargelegt, ist der erhobene Anspruch nicht den Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung zuzurechnen, weil er aus dem vom BVG gezogenen Rahmen von Rechten und Pflichten herausfällt. Eine "öffentlich-rechtliche Streitigkeit" zwischen den Beteiligten liegt ebenfalls nicht vor; denn der Kläger beruft sich nicht darauf, daß er - z.B. vermöge einer Organstellung - eine Obliegenheit des Versorgungsamts besorgt habe. Die Auffassung des LSG darüber, daß hier ein Streit aus einem bürgerlich-rechtlichen Haftungsgrund, z.B. aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag besteht, ist mit Revisionsrügen nicht angegriffen. Sie trifft auch zu. Demgemäß muß der Rechtsstreit, da ein Verweisungsantrag gestellt ist, nach § 52 Abs. 3 SGG an das Landgericht Frankfurt/M. verwiesen werden.

Eine Entscheidung über die Kosten findet nicht statt. Nach der Rechtsprechung des BSG (BSG 2, 23 ff., 29) werden

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

die im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit entstandenen Kosten als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht, an das verwiesen wird, entstehen. Dem Landgericht bleibt in entsprechender Anwendung des § 98 Abs. 3 SGG auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS